

Wärmelieferungsvertrag

(im Folgenden als „WLV“ bezeichnet)

abgeschlossen zwischen dem Wärmeversorgungsunternehmen

Hilbe Nahwärme GmbH

Raiffeisenstraße 25 | 6850 Dornbirn
(im Folgenden als „WVU“ bezeichnet)

einerseits

und

Kundendaten (im Folgenden „Kunde“ genannt):

Herr / Frau (Firma / Hausverwalter)	Titel	Familienname	Vorname
-------------------------------------	-------	--------------	---------

PLZ	Ort	Straße + Hausnummer
-----	-----	---------------------

Telefon	E-Mail	UID Nummer
---------	--------	------------

Durch Angabe der E-Mailadresse stimmt der Kunde ausdrücklich zu, dass die Kommunikation zwischen Kunde und WVU in elektronischer Form über die angegebene E-Mailadresse erfolgen darf.

Anschlussobjekt:

Bezeichnung Kundenobjekt	Kundennummer (bestehende Kunden)
--------------------------	----------------------------------

6850	Dornbirn
-------------	-----------------

PLZ	Ort	Straße + Hausnummer
-----	-----	---------------------

voraussichtliche jährliche Wärmeenergiebezugsmenge in kWh

Verrechnungsanschlussleistung in kW

Leistung der Wärmeübergabestation in kW

Abweichender Rechnungsempfänger:

Herr / Frau (Firma / Hausverwalter)	Titel	Familienname	Vorname
-------------------------------------	-------	--------------	---------

PLZ	Ort	Straße + Hausnummer
-----	-----	---------------------

Telefon	E-Mail	UID Nummer
---------	--------	------------

Durch Angabe der E-Mailadresse stimmt der Rechnungsempfänger ausdrücklich zu, dass die Kommunikation zwischen Rechnungsempfänger und WVU in elektronischer Form über die angegebene E-Mailadresse erfolgen darf.

andererseits.

1. Vertragsgegenstand

Die Hilbe Nahwärme GmbH ist Eigentümer und Betreiber des Wärmeversorgungsnetzes inklusive Wärmeübergabestationen in Dornbirn. Gegenstand des Vertrages ist die Errichtung (bei Neukunden) und der Betrieb einer Wärmeübergabestation in dem im Eigentum des Kunden stehenden Anschlussobjekt sowie die Lieferung von Wärme für Raumheizung und Brauchwarmwasser.

Der Betrieb einer Wärmeübergabestation in dem im Eigentum des Kunden stehenden Anschlussobjekt sowie die Lieferung von Wärme für Raumheizung und Brauchwarmwasser erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages sowie den „Technischen Anschlussbedingungen“ im Folgenden kurz „TAB“, welche einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden.

Der Kunde stimmt der Einbeziehung der angeschlossenen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des WVU“, vom 01.01.2024 im Folgenden kurz „AGB“ genannt, als Vertragsbestandteil zu.

Die Wirksamkeit des vorliegenden Vertrags ist vom Eintritt jeder der nachfolgenden, aufschiebenden Bedingungen abhängig; dies gilt nicht für Kunden mit bestehendem Anschluss:

- a. Der Erreichung der für das WVU technisch, rechtlich und wirtschaftlich notwendigen Voraussetzungen wie behördliche Genehmigungen, Förderzusagen, Erreichung der Anschlussdichte.
- b. Der erforderlichen Zustimmung der für die Verlegung der Wärmeleitungen (Hauptleitung, Nebenleitung und Hausanschlussleitung) erforderlichen Grundstückseigentümer und Straßenhalter.
- c. Die Erreichung aller erforderlichen Zustimmungen, insbesondere der Fassung des Baubeschlusses durch die Gesellschaftsorgane.

Sollte eine der oben angeführten Bedingungen nicht eintreten, so ist der vorliegende Vertrag nicht rechtswirksam und das WVU ist weder an das Angebot noch an die Verpflichtung Wärme zu liefern, gebunden. Der Kunde kann in diesem Fall keine Forderungen gegenüber dem WVU geltend machen.

Der Kunde ist berechtigt, als Abgeber im Sinne des § 2 Z 3 lit. b HeizKG (Heizkostenabrechnungsgesetz) die gelieferte Wärme im eigenen Namen an die Abnehmer im Sinne des HeizKG weiterzugeben.

2. Anschluss an die Wärmeversorgung

Anschluss ist Bestand

Diesfalls tritt der bereits abgeschlossene Wärmeliefervertrag zwischen den Vertragsparteien mit Wirksamkeit dieses Wärmeliefervertrages außer Kraft, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Die im Punkt 5 des Wärmeliefervertrages „Vertragsdauer und Vertragsbeendigung“ genannte Regelungen der Mindestvertragslaufzeit gilt für Bestandskunden nicht. Der Bestandskunde hat den ursprünglichen WLV am [...] mit einer Mindestvertragsdauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die Mindestvertragsdauer endet somit am [...]. Als Ende der Mindestvertragsdauer dieses Vertrages wird somit der [...] vereinbart. Danach können die Vertragsparteien den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.

Anschluss ist neu zu errichten:

- a. Mit Abschluss dieses Vertrages beauftragt der Kunde das WVU zur Errichtung folgender Anlagenteile:
 - Hausanschlussleitung bis Eintritt in das Objekt
 - Primärseitige Verrohrung vom Eintritt der Hausanschlussleitung bis zur Wärmeübergabestation
 - Wärmeübergabestation mit witterungsgeführter Regelung für einen Heizkreis inkl. Außenfühler
 - Datenkommunikationsleitung zwischen Heizwerk und Wärmeübergabestation
- b. Der Kunde ist für die Errichtung bzw. Beistellung folgender Gewerke verantwortlich:
 - Frostsicherer Raum für die Wärmeübergabestation
 - Anschlüsse Kanal, Strom, Schutzerdung
 - Hausanlage mit sekundärseitiger (kundenseitiger) Einbindung ab Wärmeübergabestation und dazugehöriger Verkabelung inklusive Fühler

3. Anschlusskosten (nicht für Bestandskunden)

Die Anschlusskosten sind vom Kunden zu tragen und werden als einmaliger nicht rückzahlbarer Anschlusskostenbeitrag von der Hilbe Nahwärme GmbH in Rechnung gestellt. Klargestellt wird, dass der Anschlusskostenbeitrag nur einen Bruchteil der tatsächlich von der Hilbe Nahwärme GmbH getragenen Herstellungskosten für die Erstellung des Wärmeverteilnetz darstellt. Im Falle einer Übernahme erforderlicher kundenseitiger Umbaumaßnahmen oder Mehrkosten aufgrund von Restwärmenutzungseinrichtungen / Niedertemperaturstationen werden diese separat ausgewiesen und verrechnet.

Der Anschlusskostenbeitrag für die Herstellung der Hausanschlussleitung beträgt

Anschlusskostenbeitrag	Netto (exkl. USt)	Brutto (inkl. USt)
	EUR	EUR

Die einmalige Bezahlung des Anschlusskostenbeitrags ist Voraussetzung für die Aufnahme der Wärmelieferung. Das WVU ist berechtigt seine Verpflichtung zur Wärmelieferung bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten. Die Anschlusskosten sind binnen 14 Tagen nach Fertigstellung des Hausanschlusses zu zahlen.

4. Bestimmungen des Entgelts der Wärmelieferung

Der Kunde hat als Entgelt für die Wärmeversorgung einen **Wärmepreis (WP)** zu bezahlen. Der Wärmepreis setzt sich aus drei Preiskomponenten zusammen { Grundpreis (GP), Arbeitspreis (AP) und Messpreis (MP) }.

Der Grundpreis (GP) errechnet sich auf Basis der vertraglich definierten Verrechnungsanschlussleistung

Der Arbeitspreis (AP) wird abhängig vom tatsächlichen Wärmebezug verrechnet.

Der Messpreis (MP) ergibt sich aus Installation und Wartung der Messgeräte zur Erfassung des Wärmeverbrauchs.

$$\text{Wärmepreis (WP)} = \{ \text{GP} \times \text{Verrechnungsanschlussleistung} + \text{AP} \times \text{bezogene Wärmemenge} + \text{MP} \times \text{Monate} \}$$

Der Grundpreis (GP) und der Messpreis (MP) ist nach der Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation vom Kunden unabhängig vom Umfang des tatsächlichen Wärmebezuges zu bezahlen. Im Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 betragen die drei Preiskomponenten folgende Werte:

	Netto (exkl. USt)	Brutto (inkl. USt)
Grundpreis (GP)	46,86 € pro kW pro Jahr	56,23 € pro kW pro Jahr
Arbeitspreis (AP)	8,49 ct pro kWh	10,19 ct pro kWh
Messpreis (MP)	14,90 € pro Monat	17,88 € pro Monat

Des Weiteren sind die Preise im Tarifblatt ausgewiesen. Die Anpassung des Grundpreises, des Arbeitspreises sowie des Messpreises erfolgt gemäß § 8 der AGB und erstmalig zum 01.01.2027.

5. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Der Vertrag tritt mit beidseitiger Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Kunde oder das WVU kann den WLW unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres (Kündigungstermin) aufkündigen. Wird für den Kunden ein Anschluss an das Wärmenetz erstellt, vereinbaren die Vertragsparteien eine Mindestvertragsdauer wie folgt.

Für den Fall, dass der Kunde Verbraucher gem. Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist, verzichten die Vertragsparteien ausdrücklich auf die Ausübung ihres Kündigungsrechtes für einen Zeitraum von 10 Jahren (Mindestvertragsdauer). Danach können die Vertragsparteien den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Für Bestandskunden gilt die bereits vereinbarte Mindestvertragslaufzeit weiterhin.

Für den Fall, dass der Kunde Unternehmer gem. § 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB) ist, verzichten die Vertragsparteien ausdrücklich auf die Ausübung ihres Kündigungsrechtes für einen Zeitraum von 15 Jahren

(Mindestvertragsdauer). Danach können die Vertragsparteien den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.

Durch den Anschluss des gegenständlichen Objektes, hat das WVU objektspezifische erhebliche Aufwendungen im Sinne des § 15 Abs. 3 KSchG für die Herstellung der Wärmeerzeugungsanlage (Heizwerk), für das Wärmeverteilnetz und die Herstellung der Wärmeübergabestation getätigt. Diese umfassen

- Grabungsarbeiten: Planung, Aufgrabung des Bodens, Zwischenlagerung von Bodenaushub, Abtransport von Bodenaushub, Einsandung, Verfüllung, Versiegelung und Wiederherstellung der Oberflächen
- Leitungsverlegung: Planung, Verlegung im trockenen Untergrund, Stabilisierung, Schweißung, Dämmung und Abdichtung der Nahwärmeleitung

6. Überbindungspflicht während der Mindestlaufzeit

Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so ist der Kunde bei Änderungen im Besitz oder Eigentum der Liegenschaft im Rahmen seiner faktischen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, den WLV samt allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden, dass dieser die gegenständliche Vereinbarung als seine eigene Verpflichtung anerkennt. Der Kunde hat vor Änderungen im Besitz oder Eigentum der Liegenschaft den Rechtsnachfolger über die Überbindungspflicht aufzuklären und zur Herstellung der vollen Transparenz dem Rechtsnachfolger diesen Vertrag offenzulegen.

7. Nahwärmeanschluss und Wärmeübergabestation

Der Nahwärmeanschluss ist für eine klare Schnittstelle zwischen Kunde und WVU in die Bereiche Primär- und Sekundärabschnitt eingeteilt. Die Eigentumsverhältnisse sind zusätzlich in den TAB dargestellt.

Eigentumsverhältnisse und Verantwortungsbereiche

Im Verantwortungsbereich des WVU stehen folgende Anlageanteile:

- Hausanschlussleitung bis zum Eintritt in das Objekt inklusive Absperrarmatur
- Primärseitige Verrohrung nach Absperrarmatur der Hausanschlussleitung bis zur Wärmeübergabestation
- Wärmeübergabestation inklusive Wärmetauscher, Regelung und Wärmezähleinrichtung

Der Kunde berechtigt das WVU, die im Verantwortungsbereich des WVU stehenden Anlageanteile als solche zu kennzeichnen, sei dies durch Anbringung von Plaketten oder durch sonstige optische Kennzeichen. Sinn und Zweck dieser Anbringung ist es eine nach außen hin, sohin für Dritte wahrnehmbare Publizitätswirkung des Verantwortungsbereiches des WVU herzustellen. Das WVU ist berechtigt, in angemessenen Abständen (z.B. jährlich) die optische Kennzeichnung zu überprüfen und im Anlassfall Ergänzungen oder Erneuerungen durchzuführen.

Alle übrigen Anlageanteile inkl. Hausanlage stehen im Eigentum und Verantwortungsbereich des Kunden und bilden dadurch den Sekundärabschnitt. Diese sind vom Kunden während aufrechter Vertragsdauer und auf eigene Rechnung in ordnungsgemäßem, funktionsfähigem Zustand zu erhalten.

Das WVU ist berechtigt, auch nach einer allfälligen Beendigung dieses Vertrages die unterirdischen Wärmezu- und -ableitungsrohre auf den vertragsgegenständlichen Liegenschaften zu belassen und das WVU ist daher nicht verpflichtet, diese zu entfernen. Ebenso ist das WVU auch nach einer allfälligen Beendigung dieses Vertrages berechtigt, die im Kundenobjekt befindliche Datendose für das Datenkabel zum Heizwerk, die Messdose für die Leckageüberwachung der erdverlegten Rohre im Kundenobjekt zu belassen und weiterhin zu nutzen. Diese Anlagen werden zur Datenübertragung und zur Messüberwachung benötigt und werden daher unabhängig davon benötigt, ob der Vertrag mit dem Kunden aufrecht ist oder nicht. Der Kunde räumt daher dem WVU das Recht ein, diese Infrastruktur auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus auf den Liegenschaften des Kunden oder in den Räumlichkeiten des Kunden zu belassen und zu nutzen.

Der Kunde räumt dem WVU das Recht ein, jene Liegenschaft, auf der sich das aufgrund dieses Vertrages mit Wärme versorgte Objekt befindet, unentgeltlich für die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung der zur Wärmeversorgung erforderlichen Leitungen und Datenkabel zu verwenden, auch wenn dadurch Objekte Dritter versorgt werden. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, eine solche Rechtsausübung zu dulden. Das WVU nimmt dieses Recht ausdrücklich an.

8. Technische Voraussetzungen der Kundenanlage

Die Wärmeverteilungsanlagen sind für eine Vorlauftemperatur bei Neuanlagen auf max. 70°C (bei bestehenden Anlagen auf max. 80°C) auszulegen. Die Rücklauftemperatur ist bei Neuanlagen auf max. 40°C (bei bestehenden Anlagen auf max. 45°C) zu begrenzen. Im Allgemeinen gelten die technischen Anschlussbedingungen (TAB) des WVU. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

9. Abrechnung und Bezahlung

Der Kunde erteilt entweder einer inländischen Bank einen Abbuchungsauftrag mit Einzugsermächtigung, auf Grund dessen das WVU ermächtigt wird, die berechneten Abschlagszahlungen sowie, etwaige Nachzahlungen aus der Jahresabrechnung, von dessen Konto bis zum 05. jeden Monats einzuziehen. Die Bankverbindungsdaten lauten wie folgt:

Einzugsermächtigung

 Kontoinhaber

Name des Geldinstituts

 IBAN

BIC

10. Widerrufsrecht für Verbraucher im Fernabsatz (Widerrufsbelehrung)

Ein Kunde, der Verbraucher gemäß Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist, hat das Recht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Um sein Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde das WVU mittels einer eindeutigen Erklärung über seinen Entschluss informieren, vom Vertrag zurückzutreten (z.B. durch schriftlichen Widerruf per E-Mail oder Post). Dafür kann auch das Muster-Widerrufsformular (Beilage des WLW) verwendet werden; dies ist jedoch nicht verpflichtend. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wünscht der Kunde ausdrücklich, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wärme während der Rücktrittsfrist beginnen soll und erklärt währenddessen den Rücktritt, so hat der Kunde den Betrag zu bezahlen, der im Vergleich zum vertraglichen vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom WVU bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

- Beilagen:**
- Tarifblatt
 - Widerrufsformular
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wärme
 - Technische Anschlussbedingungen

 Ort, Datum

 Dornbirn,
 Ort, Datum

 Kunde

 Hilbe Nahwärme GmbH